

Aktuelles zur Pflege



Gut zu wissen -

Allgemeines

**Das Wichtigste zum
Pflegestärkungsgesetz II**

Ich darf mich Ihnen kurz vorstellen:

Christine Meiers

60 Jahre alt

Ausbildungen / Studium:

- Kinderpflegerin
- Krankenschwester
- WB Pflegedienstleitung DBfK in Essen
- WB Fachkrankenschwester Palliativpflege FH Münster
- Pflegeberatung LfK

berufliche Stationen:

- Josef-Hospital Oberhausen-Sterkrade /Krankenschwester
- Städt. Kliniken Duisburg / Krankenschwester
- Marienhospital Borghorst / Nachtwache
- Caritasverband Steinfurt / Krankenschwester amb. Pflege
- 1993 Gründung des ersten privaten Pflegedienstes in Steinfurt - ACURAS
- Seit 01.01.2015 Pflegeberatung

mehr als 20 Jahre Sprecherin der privaten Pflegedienste im Kreis Steinfurt

bis 2017 Mitglied im erweiterten Vorstand des Berufsverbandes LfK in Köln

mehr als 40 Jahre Erfahrung in Sachen PFLEGE !



Ich darf mich Ihnen kurz vorstellen:

Klaus Meiers

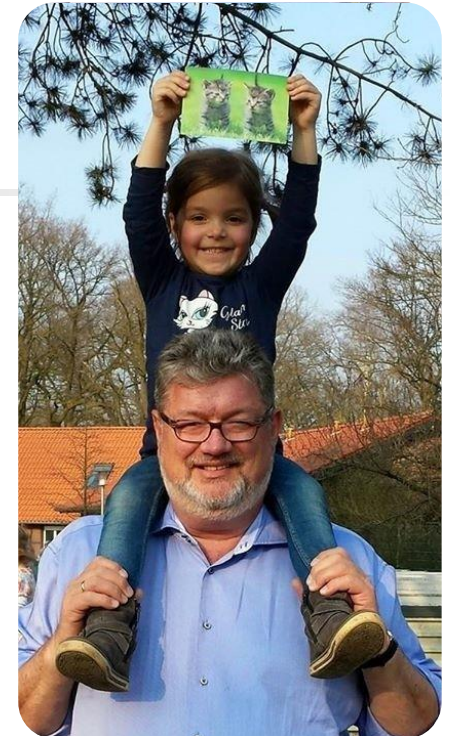
62 Jahre alt

Ausbildungen / Studium:

- Krankenpfleger
- Fachkrankenpfleger für Anästhesie-Intensivmedizin
- Diplom Studium Pflegemanagement in Osnabrück
- Master-Studium Bildung im Gesundheitswesen in Münster

berufliche Stationen:

- Josef-Hospital Oberhausen-Sterkrade /Krankenpfleger
- Städt. Kliniken Duisburg / Fachkrankenpfleger
- Clemenshospital Münster / Leitender Fachkrankenpfleger
- Krankenhaus Maria-Hilf Stadtlohn / Pflegedirektor
- ACURAS Steinfurt / Geschäftsführer
- Seit 01.01.2015 Pflegeberatung



mehr als 45 Jahre Erfahrung in Sachen PFLEGE !



Die meisten Menschen möchten im Kreise Ihrer Familie alt werden

***Bis zum Jahr 2030 steigt die Zahl der
über 60 jährigen um 8,5 Mio.
Menschen auf 28,5 Mio. an !***

***Ab dem 80. Lebensjahr steigt die
Wahrscheinlichkeit , auf fremde Hilfe
angewiesen zu sein rapide an.***

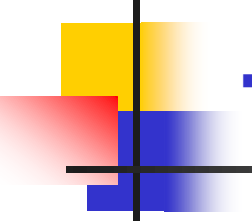
(Quelle: Bundesministerium für Gesundheit)

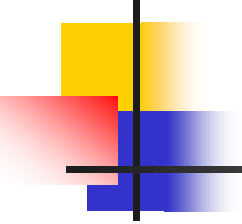


Das Zweite Pflegestärkungsgesetz PSG II

- **Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und neues Begutachtungsverfahren**
- **Das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade zum 01.01.2017**
- **Gleichberechtigter Zugang zu den Leistungen bei körperlich oder psychischen Einschränkungen**

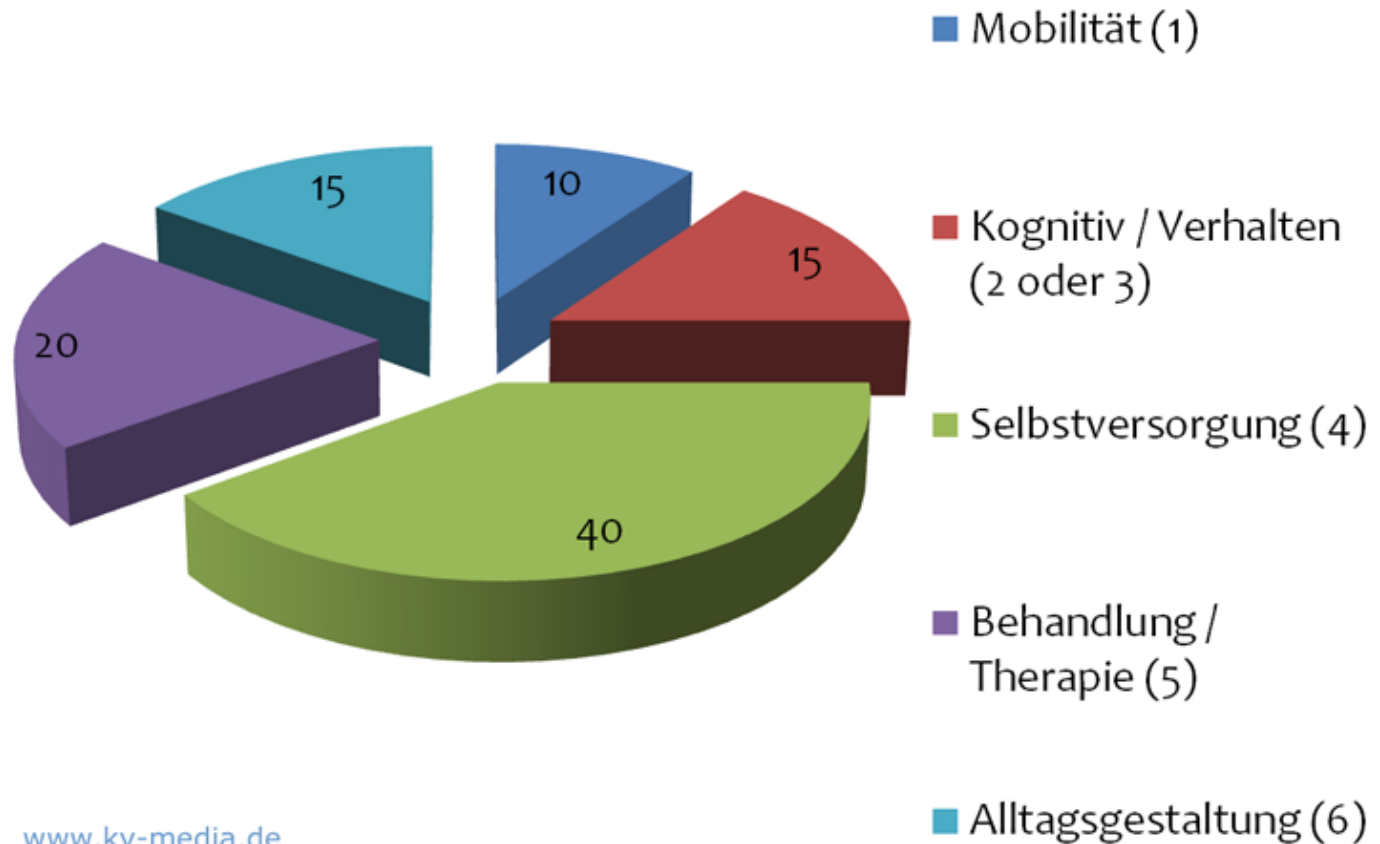
Begriff der Pflegebedürftigkeit

- 
- **Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wurde völlig neu definiert. Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der *Selbständigkeit* oder Fähigkeitsstörungen in den nachfolgenden sechs Bereichen (Module):**
 - **Mobilität**
 - **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
 - **Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen**
 - **Selbstversorgung**
 - **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
 - **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**



Dabei spielen die bisherigen **Zeitorientierungswerte** keine Rolle mehr. Vielmehr geht es in der Regel um die Frage, ob die erforderliche Fähigkeit noch vorhanden ist und ob damit verbundene Tätigkeiten **selbständig**, **teilweise selbständig** oder nur **unselbständig** ausgeübt werden können.

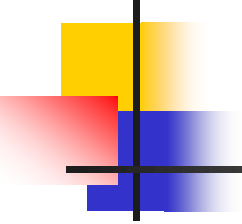
Bei der Festlegung des Pflegegrades fließen die zuvor genannten Module in unterschiedlicher Wertigkeit bzw. Prozentsätzen ein.

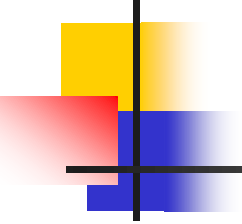




Pflegegrad

- **Zur Ermittlung eines Pflegegrades werden die bei der Begutachtung festgestellten Einzelpunkte in jedem Modul addiert und - unterschiedlich gewichtet - in Form einer Gesamtpunktzahl abgebildet. Diese Gesamtpunkte ergeben die Zuordnung zum maßgeblichen Pflegegrad.**
- **Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt.**

- 
-
- **Bei pflegebedürftigen Kindern wird der Pflegegrad durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit und ihrer Fähigkeitsstörungen mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt.**

- 
-
- Interessant ist auch, dass mit dem PSG II ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil** eingeführt wurde. Dies bewirkt, dass - unabhängig vom Pflegegrad - alle Pflegebedürftigen in der stationären Einrichtung einen einheitlichen Eigenanteil entrichten. Künftige Erhöhungen des Pflegegrades wirken sich dann nicht mehr auf die ggf. zu entrichtenden Eigenanteile aus, diese bleiben dann gleich.



Leistungen

Dem Pflegegrad 1 wurden ein Großteil der Antragsteller neu zugeordnet, die vorher keine Leistungen erhielten.

Leistungen bei Pflegegrad 1 :

- 1. Pflegeberatung**
- 2. Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3,**
- 3. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 38a,**



4. Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

- 5. finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes,**
- 6. zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen**
- 7. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen**

Zudem gewährt die Pflegeversicherung den Entlastungsbetrag gemäß § 45b in Höhe von 125 Euro monatlich. Dieser kann nur beim Pflegegrad I auch für die Sachleistung durch den Pflegedienst (Grundpflege) eingesetzt werden.

Bei vollstationärer Pflege wird ein Zuschuss in Höhe von 125 Euro geleistet.



Leistungen im Überblick

Pflegegrade	Geldleistung ambulant	Sachleistung ambulant	Entlastungs- betrag ambulant (zweckgebunden)	Leistungs- betrag vollstationär
Pflegegrad 1			125 Euro	125 Euro
Pflegegrad 2	316 Euro	689 Euro	125 Euro	770 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro	1.298 Euro	125 Euro	1.262 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro	1.612 Euro	125 Euro	1.775 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro	1.995 Euro	125 Euro	2.005 Euro

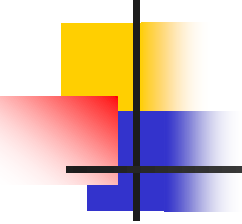
Quelle: Bundesministerium für Gesundheit : Die Pflegestärkungsgesetze: Alle Leistungen zum Nachschlagen



§ 39 SGB XI - Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

- **Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2.
Pflegegeld wird für bis zu 6 Wochen **hälftig** weitergezahlt.
Der Anspruch beträgt weiterhin 1.612 EUR im Kalenderjahr für maximal 42
Kalendertage.
Auch ist weiterhin ein Übertrag der halben Kurzzeitpflege auf die
Verhinderungspflege möglich.**
- **Leistungen sind auch **stundenweise** abrufbar !!!**

§ 42 SGB XI - Kurzzeitpflege

- 
-
- **Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5.**
 - **Der Leistungszeitraum wird nunmehr eindeutig auf 8 Wochen festgesetzt.**
 - **Die Leistungshöhe verbleibt bei 1.612 EUR, wobei die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege weiterhin möglich ist.**
 - **Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt**

§ 41 SGB XI - Tages- und Nachtpflege



- **Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5.**

Pflegegrad 2 = 689 EUR

Pflegegrad 3 = 1.298 EUR

Pflegegrad 4 = 1.612 EUR

Pflegegrad 5 = 1.995 EUR

§ 43 SGB XI - Vollstationäre Pflege



Pflegegrad 2 = 770 EUR

Pflegegrad 3 = 1.262 EUR

Pflegegrad 4 = 1.775 EUR

Pflegegrad 5 = 2.005 EUR

Wählen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 vollstationäre Pflege, erhalten sie einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich



Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen seit 2017 maximale Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	40 Euro
Pflegegrad 2-5	40 Euro

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit : Die Pflegestärkungsgesetze: Alle Leistungen zum Nachschlagen



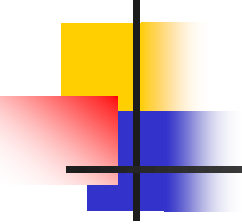
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen seit 2017 maximaler Zuschuss je Maßnahme
Pflegegrad 1	4.000 Euro
Pflegegrad 1 wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen	16.000 Euro
Pflegegrad 2-5	4.000 Euro
Pflegegrad 2-5 wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen	16.000 Euro



§ 45b SGB XI - Entlastungsbetrag

- **Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu **125 Euro** monatlich. Der Betrag dient der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von**
 - 1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,**
 - 2. Leistungen der Kurzzeitpflege,**
 - 3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht für die Leistung körperbezogener Pflegemaßnahmen,**
 - 4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.**
- **Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt auch, wenn für die Finanzierung der genannten Leistungen im Übrigen Mittel der Verhinderungspflege eingesetzt werden.**

- 
-
- Die Leistung nach Absatz 1 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag wie bisher in das folgende **Kalenderhalbjahr** übertragen werden



§ 44 SGB XI - Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

- Beiträge zur Rentenversicherung werden gezahlt, wenn ein Pflegegrad 2-5 vorliegt und die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.
- Der MDK soll im Rahmen der Begutachtung feststellen, ob die Pflegeperson **eine oder mehrere** pflegebedürftige Personen **wenigstens zehn Stunden** wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche pflegt.



NEU: Arbeitslosenversicherung der Pflegeperson

- **Neu ist, dass Pflegepersonen ab 2017 nach den Vorschriften des SGB III in der Arbeitslosenversicherung versichert werden. Hierbei ist nach § 26 SGB III grundsätzlich erforderlich, dass unmittelbar vor der Pfllegetätigkeit eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestanden haben muss oder eine Leistung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) bezogen wurde. Diese Regelung greift nur, sofern nicht ohnehin schon eine Absicherung in der Arbeitslosenversicherung - z.B. aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung etc. - besteht.**
- **Für Pflegepersonen besteht damit die Möglichkeit, nach dem Ende der Pfllegetätigkeit Arbeitslosengeld zu beantragen und Leistungen der Arbeitsförderung zu beanspruchen.**



Weitere Informationen:

Bürgertelefon

des Ministeriums

Mo. – Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tel. Nr. **030 / 3 40 60 66 02**

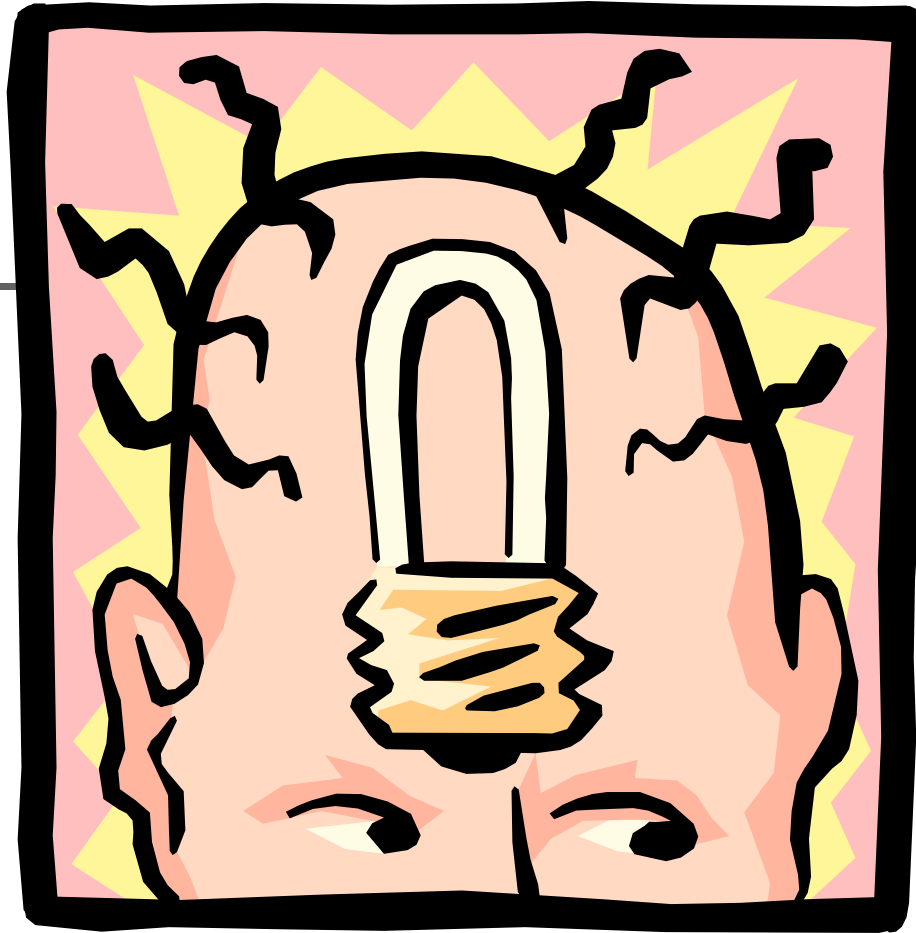
Bei allen Pflegestützpunkten vor Ort

(in Steinfurt : AOK)

Pflegeberatung des Kreises Steinfurt

bei allen Pflegediensten vor Ort

und ihrem VdK



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**